



Medienmitteilung

Aus dem Baudepartement

St.Gallen, 3. September 2018

Staatskanzlei
Kommunikation
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T 058 229 32 64
kommunikation@sg.ch

VI. Nachtrag zum Energiegesetz in Vernehmlassung

St.Galler Energiegesetz für die Zukunft rüsten

Der Kanton St.Gallen hat sein Energiegesetz weiterentwickelt. Damit entsprechen die verbindlichen Standards für Neubauten und energetische Erneuerungen wieder dem Stand der Technik. Zudem werden die Vorschriften über die Kantons Grenzen hinweg weiter harmonisiert. Das Baudepartement schickt den VI. Nachtrag zum Energiegesetz bis am 31. Oktober 2018 in die Vernehmlassung.

Der Wärmebedarf der Gebäude konnte dank des technischen Fortschritts gesenkt werden. Trotzdem sind Gebäude im Kanton St.Gallen immer noch für einen Drittel des CO₂-Ausstosses verantwortlich. Im Mai 2017 hat das Volk das revidierte eidgenössische Energiegesetz angenommen. Das Gesetz verlangt eine weitere Verminderung des Energieverbrauchs. Mit der Anpassung der energetischen Bauvorschriften im kantonalen Energiegesetz leistet St.Gallen einen konkreten Beitrag an die Ziele der Energie- und Klimapolitik des Bundes.

Das kantonale Energiegesetz wird mit dem VI. Nachtrag auf den Stand der Technik ausgerichtet. Der Nachtrag hat zum Ziel, den Energiebedarf für Heizen, Warmwasser, Lüftung und Klima möglichst gering zu halten. Konkret bewirken die neuen Bestimmungen bei Neubauten gegenüber heute eine zusätzliche Dämmwirkung von rund 15 Prozent. Weiter soll der Anteil erneuerbarer Energien erhöht werden und neue Gebäude sollen selbst Strom erzeugen.

Fossile Heizungen sind gemäss Gesetzesentwurf weiterhin zulässig. Wurde ein Gebäude nie erneuert, soll beim Ersatz einer Öl- oder Gasheizung jedoch ergänzend mindestens 10 Prozent erneuerbare Energie verwendet oder die Dämmwirkung der Gebäudehülle erhöht werden. Hauseigentümerinnen und Hauseigentümern stehen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung, die Energieeffizienz zu erhöhen, die CO₂-Emissionen zu vermindern oder den Wechsel zu erneuerbaren Energien umzusetzen.

Energetische Erneuerungen lohnen sich auf mehreren Ebenen: Die Erneuerungen erhalten den Wert der Bausubstanz, sparen Energie, verbessern den Wohnkomfort und die Raumluftqualität oder schützen vor Lärm. Der VI. Nachtrag zum Energiegesetz stärkt auch die lokale und regionale Wirtschaft. Von energetischen Gebäudemodernisierungen profitieren neben den Hauseigentümerinnen und Hauseigentümern vor allem die Bauwirtschaft, ihre Zulieferer und das Haustechnikgewerbe. Der verstärkte Einsatz



erneuerbarer Energie beispielsweise aus Holz oder Biogasanlagen schafft regionale Impulse. Schliesslich erhöht sich mit der regionalen Energieproduktion die Wertschöpfung der einheimischen Energiewirtschaft und vermindert gleichzeitig die Abhängigkeit vom Ausland.

Die Vernehmlassung des VI. Nachtrags zum Energiegesetz dauert vom 3. September 2018 bis 31. Oktober 2018. Der Entwurf zum VI. Nachtrag des Energiegesetzes mit dem erläuternden Bericht ist auf der Homepage des Kantons aufgeschaltet unter www.sg.ch → Staat und Recht → Staat → Kantonale Vernehmlassungen.

Weitere Inhalte des VI. Nachtrags zum Energiegesetz

- Die neuen Bestimmungen sind – wie bisher – als energetische Bauvorschriften ausgelegt. Sie können wie bisher im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens durch Gemeinden mit befugten privaten Fachleuten vollzogen und der Vollzugsaufwand kann tief gehalten werden.
- Weitere Harmonisierung der Vorschriften über die Kantonsgrenzen hinweg.
- Versorgungssicherheit mit Strom auch im Winter gewährleisten: Zentrale Elektroheizungen und zentrale Elektro-Wassererwärmer (Boiler) müssen innerhalb von 15 Jahren ersetzt werden.
- Ein zusätzliches Ziel für erneuerbare Energien für das Jahr 2030. Damit wird die Energiestrategie 2050 konkretisiert und eine Grundlage für das Energiekonzept für die Jahre nach 2020 geschaffen (Art. 1a Abs. 2).
- Eine Verminderung des kantonalen Kredits für das Energieförderungsprogramm (Art. 16) infolge der «Umsetzungsagenda Finanzperspektiven».
- Anpassung an das neue Bau- und Planungsgesetz, Art. 25.

Hinweis an die Redaktionen:

Weitere Auskünfte erteilen heute

- Von 12 bis 13 Uhr: Regierungsrat Marc Mächler, Vorsteher des Baudepartements, Tel. 059 229 30 00.
- Von 11 bis 12 Uhr: Marcel Sturzenegger, Leiter Energie im Amt für Wasser und Energie, Tel. 058 229 24 00.

Bilder stehen zur Verfügung unter:

<http://media.sg.ch/pindownload/login.do?pin=KG7HUGM278AT>